

Abstimmungsliste

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Erarbeitet auf der Grundlage der Ordnung der Gemeinschaft
Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK Bundesverbandes und der 2013 beschlossenen Ord-
nung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Entwurf der Änderungen zur Ordnung Wohlfahrts- und Sozi- alarbeit	Kreisleiter WuS	01.04.2019
Abstimmung mit Justiziar	Kreisleiter WuS	16.04.2019
Erörterung im Präsidium W&P	Kreisleiter WuS	25.04.2019
Beschluss	Kreisausschuss Sozialarbeit	23.05.2019
Information des Präsidiums	Präsidium	23.05.2019
Bestätigung durch Präsidium	Präsidium	23.05.2019



Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wurde vom Präsidium des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land am 23.5.2019 genehmigt.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Definition
- 1.2 Selbstverständnis
- 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit
- 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften
- 1.5 Mitgliedschaft
- 1.6 Jugendarbeit
- 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften
- 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften
- 1.9 Vertraulichkeit
- 1.10 Schutzmaßnahmen
- 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens
- 1.12 Ausweis
- 1.13 Aus- und Fortbildung
- 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

2. Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 2.1 Aufgaben

3. Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 3.1 Bildung und Auflösung
- 3.2 Organisationsstrukturen

4. Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene

4.1 Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

4.1.1 Zusammensetzung

4.1.2 Aufgaben und Befugnisse

4.1.3 Leitung

4.1.4 Weitere Regelungen

4.2 Kreisleitung/Ausschussleitung

4.2.1 Zusammensetzung

4.2.2 Wahl

4.2.3 Aufgaben

4.2.4 Amtszeit

4.2.5 Misstrauensantrag

5. Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.2 Aufnahme

5.3 Beendigung

5.4 Gesundheitsvorsorge

6. Rechte und Pflichten

6.1 Rechte

6.2 Pflichten

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

8. Anerkennung

9. Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

10. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus, Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften Wohlfahrts- und Sozialarbeit regeln in den Nummern 2 fortlaufende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Ausnahmen bilden in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit die freien ungebundenen Helfer. Die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist nicht an

eine aktive Mitgliedschaft im DRK gebunden. Es entfällt damit aber das Stimmrecht in den Gremien der Gemeinschaft.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.*

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Kreisverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch das Treffen der Kreisleiter koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Fußnote zu Nummer 1.5

* sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen, die durch den Landesausschuss bestätigt werden müssen.

Projektbezogene Dienst- und Einsatzbekleidung ist unter den vorstehenden Einhaltung zu zulässig. Im Bereich der freien Helfer sind begrenzte Projekt- und Kampagnen bezogene Dienst- und Einsatzkleidung zulässig.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Jedem Mitglied der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit stehen die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des DRK offen.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK. Sie erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind erwachsene Personen und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten.

2.1 Aufgaben

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt dafür auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohter Menschen wahr.

Die Aufbauorganisation der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche,
- Familien,
- ältere Menschen,
- kranke Menschen,
- Menschen mit Behinderungen,
- Menschen mit Migrationshintergrund,
- von Ausgrenzung bedrohte Menschen,
- sowie Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen.

Ziele und Zielgruppen in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit bedürfen immer einer stetigen Bewertung durch die Gremien, um sich den Bedürfnissen und sich veränderten sozialen Gegebenheiten anzupassen.

Die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Tätigen, arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden, z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.

3. Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene.

3.2 Organisationsstrukturen

Auf örtlicher Ebene bildet die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit eigene Gruppierungen. Diese können Ortsgruppen, Arbeitskreise oder besondere Organisationsformen sein.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann auf örtlichen Ebenen eigenständige Leitungen wählen, die für die Tätigkeit der Gemeinschaft verantwortlich sind. Diese Aufgabe kann auch von einem zuständigen Ansprechpartner wahrgenommen werden.

Auf allen Ebenen gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung.

4. Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene

4.1 Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

4.1.1 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören die gewählte Kreisleitung an und weiterhin gehören dem Kreisausschuss je ein gewählter Vertreter je Ortsverein an.

Freie Arbeitskreise und Zusammenschlüsse von ungebundenen Helfern können einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Kreisausschuss als Interessenvertretung wählen.

Ein gewählter Vertreter der Ortsvereine kann sein:

- a) ein gewählter Vertreter einer gegründeten Ortsgruppe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
oder
- b) ein gewählter Vertreter aus dem Vorstand des Ortsvereins, der die Interessen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit vertritt.

Gewählte Vertreter sind von der Kreisleitung nach Ihrer Wahl zu bestätigen. Ohne Bestätigung sind diese gewählten Vertreter berechtigt, an Kreisausschuss teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Dem Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören beratend an:

- a) der GBL Verbandsarbeit als Bindeglied zwischen Haupt- und Ehrenamt
- b) bis zu 4 Vertreter mit Kenntnissen im Sachgebiet Sozialarbeit zur Bildung des Fachausschusses Sozialarbeit entsprechend § 25 der Satzungen des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. Die Bildung des Fachausschusses wird durch die Kreisleitung veranlasst.

Der Ausschuss kann interne und externe Fachreferenten, Experten und Gäste einladen. Zur Verbesserung der Kooperation kann der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Vertretungen in die Kreisausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und einladen.

4.1.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Ausschuss ist das satzungsgemäße Gremium für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Er trägt zur Weiterentwicklung der auf die Wohlfahrts- und Sozialarbeit ausgerichteten Strategien bei.

Der Ausschuss hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Der Ausschuss berät das Präsidium in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt dem Präsidium entsprechende Empfehlungen.

Der Ausschuss beteiligt sich an der sozialpolitischen Diskussion. Die außenwirksame Kommunikation erfolgt in Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes.

Die Angehörigen des Ausschusses vertreten die Themen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Leitungsgremien des DRK-Kreisverbandes. Sie übernehmen die Multiplikatorenrolle zur Verbreitung von Informationen, zur Vergrößerung der sozialpolitischen Diskussionsbasis und zur verbandspolitischen Meinungsbildung.

Dem Ausschuss obliegt

- die Wahl und Abwahl der Kreisleitung/ Ausschussleitung.
- Annahme der Berichte der Gemeinschaftsleitung.
- Entlastung der Gemeinschaftsleitung.
- Beschluss der Ordnung der Gemeinschaft.
- Wahl von Delegierten für Landesversammlungen der Gemeinschaft.

Die Befugnisse des Ausschusses sind:

- Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich einheitlicher Richtlinien für die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- Vortragsrecht in den Organen des DRK Kreisverbandes.
- Der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des DRK Kreisverbandes berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit festzulegen.

4.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der Kreisausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von dem/der Kreisleiter/in im Verhinderungsfall von einer/einem der zwei Stellvertreter/innen geleitet. Der/die Kreisleiter/in und die beiden Stellvertreter/innen bilden gleichzeitig die Kreisleitung.

4.1.4 Weitere Regelungen

Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2 Die Kreisleitung

4.2.1 Zusammensetzung

Die Kreisleitung besteht aus dem/der

- Kreisleiter/-in und
- seinen/ihren bis zu zwei Stellvertreter/-innen.

4.2.2 Wahl

Die Kreisleitung wird durch den Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gewählt. Die Wahl der Kreisleitung (Kreisleiter/ und Stellvertreter/innen) findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als 50%, auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

4.2.3 Aufgaben

- Planung und Leitung der Tätigkeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung.
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit mindestens zweimal jährlich.
- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Sitzungen des Kreisausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit.
- Mitwirkung des Kreisleiters im Präsidium des Kreisverbandes Leipzig-Land e.V., Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst.

- Vorbereitung des Investitionsplanes und Haushaltsplanes der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Kreisausschuss.
- Vertretung der Gemeinschaft in Gesprächen über Haushalts- und Investitionsfragen mit dem Vorstand des KV Leipzig-Land e.V.

4.2.4 Amtszeit

Die Amtszeit der Kreisleitung beträgt drei Jahre. Sie endet mit dem ersten Zusammentreten der neu gewählten Kreisleitung. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die verbleibende Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.2.5 Misstrauensantrag

Gegen die Kreisleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Hierauf ist unverzüglich der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ordnungsgemäß einzuberufen. Eine Frist dazu ist in der Geschäftsordnung der Gemeinschaft zu regeln.

Bei Anträgen gegen die gesamte Kreisleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

5. Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich

- als Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- als freier Mitarbeiter und ungebundener Helfer der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Freie, ungebundene Helfer der Gemeinschaft nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die Mitarbeit eines freien, ungebundenen Helfers ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine Tätigkeit als freier, ungebundener Helfer in der Gemeinschaft anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Leitung.

5.2 Aufnahme

Eine Aufnahme in die Gemeinschaft erfolgt bei Personen, die nicht eine Tätigkeit als freier, ungebundener Helfer der Gemeinschaft anstreben, erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft. Die Aufnahme der Tätigkeit in einer Ortsgruppe ist bei der örtlich zuständigen Leitung schriftlich zu beantragen.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lichtbild in elektronischer Form,
- eine Auflistung von vergangenen und aktuellen Mitgliedschaften bzw. ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeiten in anderen DRK-Gliederungen,
- auf Verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis.

Über den Antrag, der Gemeinschaft anzugehören, entscheidet die Leitung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens sechs Monaten. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Eine endgültige Aufnahme in die Gemeinschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft gemäß Satzung des Kreisverbands.

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Gemeinschaft anstreben, beantragen diese schriftlich bei der zuständigen Leitung. Für freie Mitarbeiter ist eine Vereinbarung erforderlich.

Bei Minderjährigen ist in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in der Gemeinschaft aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche, die der Gemeinschaft vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

5.3 Beendigung

Für Angehörige der Gemeinschaft endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Austritt aus der Gemeinschaft
- Ausschluss aus Gemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod der natürlichen Person.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger der Gemeinschaft über einen Zeitraum von zwölf Monaten ohne Entschuldigung nicht erschienen ist, es sei denn die Gemeinschaftsleitung beschließt etwas Anderes. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für freie, ungebundene Helfer der Gemeinschaft endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der Tätigkeit als freier, ungebundene Helfer durch den freien, ungebundene Helfer oder aufgrund der Entscheidung der Kreisleitung
- ggf. Ausschluss aus dem DRK
- Tod der natürlichen Person.

5.4 Gesundheitsvorsorge

Um Angehörige **und** freie, ungebundene Helfer der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, werden die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes beachtet.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht für Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den jeweiligen Organen der Gliederungen, soweit deren Satzungen nichts anderes vorsehen. Dies gilt nicht für freie, ungebundene Helfer.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Dies gilt nicht für freie, ungebundene Helfer.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies gilt nicht für freie, ungebundene Helfer.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. dem benannten Ansprechpartner mitzuteilen.

7. Aus- Fort- und Weiterbildung

Die Angehörigen und die freien, ungebundene Helfer der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen. Die zuständigen Leitungskräfte und/oder Ansprechpartner tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung und Fortbildung erhalten.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung und/oder Ansprechpartner zu ermöglichen .

Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpartnern ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Das Rotkreuz-Einführungsseminar und der Rotkreuzkurs sollten als Grundlage zum Mitwirken in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit angesehen werden.

8. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Anerkennung würdigt den Menschen und erhält seine Motivation. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die "Ordnung für Belobigungs- Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften "Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht", die auch für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit angewendet werden kann.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstzeiten werden berücksichtigt.

9. Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie der Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit muss den Aufgaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden und den Vorschriften entsprechen.

10. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlussbefassung durch den Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrt und Soziales und Bestätigung durch das Präsidium des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. in Kraft.

Die Kreisverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.